

Ämtliche Mitteilung über die neue Kartoffelverordnung.

Wien, 4. August.

Einer ämtlichen Verlautbarung über die morgen im Reichsgesetzblatt und der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Kartoffelverordnung ist das Nachstehende zu entnehmen:

Die Anmeldung des Bedarfes der Zuschußgemeinden erstreckt sich auf zwei Perioden, nämlich zunächst bis zum 1. April 1917 und sodann auf die Zeit bis zum Ende des Erntejahres. Als Grundlage für die Bedarfsmeldung hat in der Regel der vorjährige im gleichen Zeitraume zu gelten. Ebenso haben die gewerblichen Betriebe ihren Bedarf anzumelden.

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Industriebetriebe werden Kontingente festgesetzt, wobei in der Regel nur eigene Kartoffeln verarbeitet werden dürfen.

Der Aufbringungsplan, den das Ministerium des Innern gestellt hat, unterscheidet Ueberschußbezirke und Abgangsbezirke. Die Abgangsbezirke sollen aus den nach der Frachtlage am günstigsten gelegenen Ueberschußbezirken mit Vorräten versehen werden. Länder mit Zuschußbedarf, also insbesondere Niederösterreich mit Wien sowie die Alpenländer, werden ihren Zuschußbedarf aus den vom Ministerium des Innern angeordneten Zufuhren aus Ueberschußländern zu decken haben. Die für den Bedarf von Zuschußgemeinden im Bezirke oder für Abgangsbezirke erforderlichen Mengen werden durch die politischen Behörden beim Landwirte durch ein Anforderungserkenntnis angesprochen. Diese Anforderung kann auch gemeindeweise erfolgen, indem sämtlichen Kartoffelbesitzern einer Gemeinde oder Herrschaft eine bestimmte Aufbringungsmenge vorgeschrieben wird. Die Gemeinde hat sodann die Aufteilung auf die einzelnen Kartoffelbesitzer durchzuführen und den Aufteilungsplan ortsüblich kundzumachen. Dem Kartoffelbesitzer ist der Eigengebrauch an Speise- und Futterkartoffeln sowie an Saatgut zu belassen.

Es ist in Aussicht genommen, eine besondere Regelung des Transports der Kartoffeln im Herbst durchzuführen, durch die es ermöglicht werden soll, trotz der bestehenden Erschwerungen im Eisenbahnverkehr eine volle Deckung des Herbst- und Winterbedarfes der großen Konsumgebiete sicherzustellen.

Im Bedarfsfall können die politischen Behörden geeignete Grundstücke oder Räumlichkeiten für das Einlagern der Kartoffeln gegen einen angemessenen Preis in Anspruch nehmen. Im übrigen wird erwartet, daß im Herbst eine so reichliche Deckung des Bedarfes möglich sein wird, daß die Haushaltungen in die Lage versetzt sein werden, ihren Winterbedarf selbst in geeigneten Kellerräumen einzulagern und für dessen Behandlung zu sorgen.

Keine Einschränkung des Kartoffelverbrauches.

Der Minister des Innern und mit seiner Ermächtigung die politischen Landesbehörden können eine Verbrauchsregelung für die Zwecke der menschlichen Ernährung vornehmen oder bestimmte Gemeinden beauftragen, in ihrem Gebiete eine solche Regelung durchzuführen. Da aber die Kartoffel das billigste Nahrungs- und Sättigungsmittel der breiten Schichten der Bevölkerung darstellt, ist vorläufig eine Einschränkung des Kartoffelverbrauches nicht in Aussicht genommen.

Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister festsetzen, in welchem Ausmaße Kartoffeln der Verfütterung zugeführt werden dürfen.

Die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in gewerblichen Brennereien ist verboten. Ihre Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, die Kartoffeltrockenprodukte sowie Stärke und Stärkeprodukte erzeugen, wird durch Vorschreibung von Höchstmengen geregelt werden.

Jeder Kartoffelbesitzer ist verpflichtet, die Frucht rechtzeitig zu ernten sowie seine Vorräte pfleglich zu behandeln und sachgemäß aufzubewahren.

Bestimmungen über die Verkehrsregelung.

Schließlich enthält die Verordnung noch Bestimmungen über die Verkehrsregelung:

Sendungen in Mengen über 100 Kilogramm bedürfen bei der Bahn- oder Schiffsbeförderung einer Transportbescheinigung, zu deren Ausstellung die politische Bezirksbehörde und die Kriegsgetreideverkehrsanstalt ermächtigt sind. Der Verkehr von Kartoffeln mittels Straßenfuhrwerk oder in Mengen unter 100 Kilogramm wird somit von der behördlichen Regelung nicht erfaßt.

Übertretungen der Verordnung oder der auf Grund dieser erlassenen Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder Arreststrafe bis zu sechs Monaten. Auch kann gegebenenfalls gegenüber Gewerbetreibenden mit der Entziehung der Gewerbeberechtigung vorgegangen werden.